



Stellungnahme
zum Entwurf der überarbeiteten EU-Richtlinie
über Versicherungsvermittlung 2002/92 EG
des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 09.12.2002
(KOM (2012) 360 Final vom 03.07.2012)
des
Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.
Bonn – Berlin - Brüssel

Einleitung

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute (BVK e.V.) vertritt die Interessen von mehr als 40.000 Versicherungsvermittlern – dazu zählen Einfirmenvertreter, Mehrfachagenten und auch Makler – und Bausparkassenvertretern.

1. Vorbemerkung

Die Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen der Europäischen Kommission hat den Vorschlag für eine neue Versicherungsvermittler-Richtlinie (Insurance Mediation Directive, IMD II) vorgelegt.

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK) nimmt zu dem nunmehr vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßt der BVK das Ziel der Richtlinie, die Transparenz von Versicherungsprodukten zu verbessern und den Verbraucherschutz zu stärken.

Dabei befürworten wir insbesondere die Entscheidung der Kommission, die zukünftige IMD II weiterhin als „Minimalharmonisierung“ auszugestalten und damit den einzelnen Mitgliedstaaten Raum für eigenständige Regelungen zu belassen.

Dies hatte der BVK im Vorfeld immer wieder vorgetragen und damit die Überlegungen zur Einführung des Lamfalussy-Verfahrens abgelehnt, welches ein beschleunigtes EU-Gesetzgebungsverfahren zur Folge gehabt hätte, was nunmehr nur für die Regelungen hinsichtlich des Vertriebes von Versicherungsanlagen gilt (vgl. S. 78 Fußnote 25 des Vorschlages für die Richtlinie 2012/0175 (COD), deutsche Fassung).

Gegen eine Vollharmonisierung im Wege des Lamfalussy-Verfahrens spricht, dass

- durch die Übertragung von Zuständigkeiten auf Fach- und Expertenausschüsse im Rahmen des Komitologieverfahrens die demokratische Kontrolle und Normsetzungskompetenz der EU-Organe beschnitten worden wären,
- die Exekutive durch EIOPA rechtsstaatlichen Bedenken begegnet, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der jetzige Entwurf der IMD II die Möglichkeit sogenannter „delegated acts“ für EIOPA (im Rahmen der Artikel 8, 17, 23, 24, und 25 des Entwurfes der IMD II) vorsieht. Diese Möglichkeit ist nach Ansicht des BVK jedoch bei Weitem zu unbestimmt, um als ausreichende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von unmittelbar bindenden Rechtsakten zu dienen,
- die bewährten Strukturen der unterschiedlichen nationalen Vertriebssysteme nicht mehr berücksichtigt würden.

Dies war und ist gerade vor dem Hintergrund, dass der deutsche Markt ein starker agentengeprägter Markt ist, von entscheidender Bedeutung.

Dennoch gibt der nunmehr vorliegende Entwurf Anlass zu folgender Kritik:

2. Anwendungsbereich

Nach Art. 1 soll der Anwendungsbereich der Richtlinie dahingehend erweitert werden, auch Versicherungsunternehmen generell mit einzubeziehen. Leider wird dieser Gedanke eines „fair-level-playing-field“ im weiteren Text nicht durchgängig aufrechterhalten.

Insbesondere bedauern wir es, dass die jetzige IMD II keine tätigkeitsbezogene Richtlinie ist, sondern, von der Definition des Vermittlerberufes ausgehend, den Anwendungsbereich definiert.

a. Angestellte im Versicherungsvertrieb

Wenn auch die wesentlichen Richtlinien zur Registrierung (in Art. 3 ff.) beibehalten werden, so müssen die Versicherungsunternehmen und deren Angestellte weiterhin nicht registriert werden.

Hierzu muss gesagt werden, dass sich der BVK bereits im Vorfeld mehrfach dafür ausgesprochen hatte, eine Gleichbehandlung aller Akteure, die Versicherungsprodukte vertreiben, zu gewährleisten. Eine besondere Regelung für diejenigen Vermittler, die entweder produktakzessorische Produkte vermitteln oder nur im geringen Umfang oder nebenberuflich vermitteln, hatten wir stets abgelehnt.

Diese Ausnahmen bleiben leider weiterhin auch in der neuen Richtlinie bestehen.

b. Vermittlung „im geringen Umfang“

So hat sich die Ausnahme für diejenigen, die eine „Vermittlung im geringen Umfang“ betreiben, gemäß Art. 1 nicht wesentlich verändert.

Zu den registrierten Vermittlern ist gemäß Art. 4 der self-declared agent (sog. selbst deklariierter Vermittler) hinzugetreten, wobei ein Vorteil dieser neuen Gruppe nicht gesehen werden kann.

Auch kann dies vor dem Hintergrund, ein „fair-level-playing-field“ zu erreichen, nicht begrüßt werden.

Nach Auffassung des BVK sollte der Anwendungsbereich auf all diejenigen ausgedehnt werden, die am „point of sale“ oder am „point of advice“ Versicherungsprodukte vermitteln, auch dann, wenn der Vermittler als Angestellter eines Versicherungsunternehmens tätig wird und erst recht dann, wenn die Vermittlung nicht Hauptberuf des Vermittlers ist.

Es hat sich gezeigt, dass gerade im Bankenbereich die Beratungsqualität bei Versicherungsprodukten nicht dadurch gewährleistet werden kann, dass in größeren Niederlassungen nur ein Mitarbeiter oder sogar gar keiner die Anforderungen der ursprünglichen IMD erfüllt.

Die Anwendung der Richtlinie auch auf angestellte Vermittler eines Versicherungsunternehmens ist aus unserer Sicht schon deshalb erforderlich, weil es Versicherungsunternehmen gibt, die landesweit in Eigenniederlassungen ausschließlich Angestellte beschäftigen, die als Versicherungsvermittler in gleicher Weise wie selbstständig tätige Vermittler arbeiten und tätig werden. Auch für diese müssen die gleichen Informations-, Beratungs- und Qualifikationsanforderungen gelten.

c. Internetvertrieb

Umso mehr begrüßen wir die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf den Internetvertrieb gemäß Artikel 2, Abs. 6 IMD II.

Der zunehmende Absatz von Versicherungsprodukten über das Internet, und zwar sowohl durch Versicherungsunternehmen selbst als auch durch vermittelnde Unternehmen anderer Sparten, muss dazu führen, auch diese aus Gründen des Verbraucherschutzes in die Verpflichtungen der IMD einzubeziehen. Gerade die bestehenden Informations- und Beratungspflichten müssen auch für diesen Vertriebsweg gelten, wie es der BVK in seinen Stellungnahmen stets gefordert hat.

d. Neue Definition des „tied insurance intermediary“

Soweit der Entwurf eine erweiterte Definition des „tied insurance intermediary“ vorsieht, erkennt der BVK keinen Vorteil in dieser Erweiterung. Vielmehr führt diese zur Verwirrung, welche Aktivitäten hierunter zukünftig fallen sollen. Der BVK plädiert daher dafür, die ursprüngliche Fassung der Definition, so wie sie in der IMD I enthalten ist, beizubehalten oder diese Definition in Gänze zu streichen, da sie ohne wirklichen praktischen Bezug ist.

3. Registrierung

Die Bestimmungen zur Registrierung gemäß Artikel 3 zeigen im Wesentlichen keine Erneuerungen.

Der Anregung des BVK, dass aus dem Registerantrag zukünftig entnommen werden sollte, aufgrund welcher Qualifikation und für welche Produkte der Vermittler eingetragen wurde, ist die Europäische Kommission leider nicht gefolgt.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 ist nunmehr für die gebundenen Vermittler vorgesehen, dass diese über die Versicherungsunternehmen, Assoziationen von Versicherungsunternehmen oder durch einen Vermittler selbst registriert werden können.

Dies lehnt der BVK aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Die Möglichkeit der Registrierung durch ein Versicherungsunternehmen bzw. durch einen Vermittler selbst fördert die Abhängigkeit des gebundenen Vermittlers gegenüber seinem Unternehmen bzw. vorgesetzten Vermittlern.

Insbesondere für den Fall, dass der Vermittler sein Versicherungsunternehmen wechselt, kann dieser Umstand für den Vermittler zu einem Berufsverbot wegen mangelnder Registrierung führen, wenn das Unternehmen, welches den Vermittler beim Register angemeldet hat, die Streichung beantragt, bevor der Vermittler selber einen neuen Agenturvertrag unterzeichnet hat.

4. Offenlegung von Provision und Transparenz

Die Europäische Kommission traf gegenüber dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat und dem Europäischen Sozialausschuss sowie dem Ausschuss der Regionen in einem Abschlussbericht über die Untersuchung der Unternehmensversicherung (Sektorenuntersuchung) u.a. die Feststellung, dass *„Interessenkonflikte und mangelnde Offenlegung der von Vermittlern erhaltenen Vergütung Probleme für das Funktionieren des Marktes aufwerfen und in bestimmten Fällen zu einer Beeinträchtigung des Wettbewerbes sowie zu höheren Preisen führen können.“*

Aufgrund dieser Feststellungen beabsichtigt die Kommission, mit dem vorliegenden Entwurf der IMD II die Offenlegung der Provisionen und Courtagen auf Kundenwunsch festzuschreiben (bei Lebensversicherungsprodukten sogar generell verpflichtend), wobei der Vermittler den Kunden auf dieses Informationsrecht hinweisen müsse. Damit folgt die Kommission Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission, in denen eine Offenlegung der Provisionen und Courtagen bereits festgeschrieben ist.

Der BVK trat in der Vergangenheit immer wieder für eine Kostentransparenz bei Versicherungsverträgen ein, die es dem Kunden ermöglicht, zu erkennen, in welcher Höhe sein eingezahltes Kapital in die Anlage fließt bzw. Abschlusskosten abgedeckt sind. Mit dieser Information könnte der Kunde auch einen Vergleich zu anderen Anbietern ziehen.

Mit der VVG-Informationspflichtenverordnung vom 18.12.2007 (VVG-Info-Verordnung) wurden die Versicherer in Deutschland verpflichtet, bei Lebensversicherungen, der Berufsunfähigkeitsversicherung, der Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr und der substitutiven Krankenversicherung die in der Prämie einkalkulierten Abschlusskosten in einer Summe und in Euro und Cent auszuweisen.

Der BVK hält diese durch die deutsche VVG-Informationspflichtenverordnung festgeschriebene Verpflichtung zur Offenlegung der Abschlusskosten für verbraucherfreundlicher und lehnt eine weitere Offenlegung von Provisionen und Courtagen ab. Hier verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 20.07.2010, die als Anlage beigefügt wird.

Aus diesem Grunde bedauern wir die derzeitige Regelung gemäß Art. 17 der IMD II.

5. Anlageprodukte für Kleinanleger (PRIPS-Produkte)

Die Anlageprodukte für Kleinanleger werden zukünftig in den Artikeln 22 ff. im Rahmen der IMD II geregelt werden.

Grundsätzlich begrüßt der BVK es, dass diese Produkte, die eher den Versicherungsprodukten zuzuordnen sind als den Wertpapierprodukten, auch in der Richtlinie für Versicherungen aufgenommen wurden.

Eine anderweitige Regelung dieser Produkte in der MIFID (Directive on markets in financial instruments – Finanzmarktrichtlinie) hätte dazu geführt, dass das Prinzip der IMD, berufs zugangs- und berufsausübungsrechtliche Bestimmungen in einer Richtlinie zu regeln, unterlaufen wird.

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen handelt es sich nach deutschem Recht um ein Versicherungsprodukt, dessen Vermittlung durch Versicherungsvermittler erfolgt, so dass die Aufsicht über diese Tätigkeit der Vermittlung den IHK'n obliegt.

Im Übrigen hätte eine Unterwerfung unter die Wertpapieraufsicht zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand geführt, der gerade die überwiegend kleineren und mittelständischen Vermittler-Unternehmer mit einem nicht vertretbaren Mehraufwand belastet und damit letztendlich dem Wettbewerb geschadet hätte.

Der BVK bedauert es jedoch, dass in Art. 24 Abs. 5 die Frage der unabhängigen Beratung an die Form der Verprovisionierung geknüpft wird. Nur derjenige Vermittler, der zukünftig keinerlei finanzielle Zuwendungen durch das Unternehmen erhält, soll sich unabhängig nennen dürfen.

Diese Verknüpfung lehnen wir ausdrücklich ab.

Die Tatsache, ob man unabhängig oder abhängig berät, hat nichts mit der Form der finanziellen Vergütung zu tun.

Auch bewerten wir die neu geregelten Informationspflichten als kritisch, da sich diese an den Produktinformationsblättern der Investmentfonds orientieren. Sie bewirken damit das Gegenteil von Klarheit und Verständlichkeit für den Verbraucher.

Bonn, den 10.08.2012

RA Dr. Wolfgang Eichele, LL.M.
Hauptgeschäftsführer

RAin Anja C. Kahlscheuer
Geschäftsführerin